

Präsident v. Gersdorf: Zuvörderst würde ich die Frage auf §. 2, wie sie im Gesetzentwurf enthalten ist, zu richten haben, und ich frage daher die Kammer: ob sie die dort enthaltene §. 2 annimmt? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann: §. 3 lautet: Zu §. 25. Kirchen- und Schuldiener sind von allen Anlagen zu Kirchen- und Schulbedürfnissen nicht nur in Ansehung der zu den betreffenden geistlichen oder Schullehnen gehörigen Grundstücke, sondern auch für ihre Personen und Familien gänzlich befreit. Die Deputation bemerkt hierzu Folgendes:

Zu §. 3.

Die Mehrheit der Deputation kann diese §. der Kammer zur Zustimmung nicht empfehlen. Sie vermag nämlich dem von der Gleichstellung mit der Oberlausitz hergenommenen Grund ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen. Will diese Provinz die ihr staatsrechtlich garantierte Einrichtung nicht aufgeben, so ist dies ihre Sache; das übrige Land braucht sich aber dadurch nicht bewegen zu lassen, von einer erst vor 4 Jahren nach gründlicher Erwägung eingeführten Bestimmung wieder abzugehen, und höher als die Rücksicht auf Parität, die ohnehin nicht allenthalben durchgeführt werden kann, steht jedenfalls die Rücksicht auf Consequenz in der Gesetzgebung, gegen welche durch eine solche Maßregel angestoßen würde.

Ein Mitglied der Deputation kann sich dagegen in Betracht der von der Regierung und der jenseitigen Kammer geltend gemachten Gründe nur für Annahme der §. erklären, schlägt jedoch unter eventueller Zustimmung der übrigen Mitglieder vor, statt

„Kirchen- und Schuldiener“

zu setzen

„Geistliche und Schullehrer“

um dadurch gewisse niedere Kirchdiener, als Glöckner u. d. auszuschließen.

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß die Worte: „Kirchen- und Schuldiener“ unter eventueller Zustimmung der übrigen Mitglieder“ aus Irrthum stehen geblieben sind. Ich hatte mir bei Fertigung des Berichts das Bedenken gemacht, ob nicht auch Glöckner u. s. w., wenn sie wirklich confirmirt sind, den Kirchen- und Schuldienern gleichgestellt werden möchten. Dieser Ansicht trat auch die Majorität der Deputation bei, und es würden diese Worte in Wegfall zu bringen sein.

Präsident v. Gersdorf: Es ist vom Herrn Bürgermeister Wehner ein Amendement zum Deputationsgutachten eingegangen, daß die Worte: „Kirchen- und Schuldiener sind“ vertauscht werden möchten mit: „Geistliche und Schullehrer sind“, und dahinter einzuschalten: „was jedoch die Pektoren anlangt, nur solche, welche durch das Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 bezeichnet werden, übrigens aber beide, sowohl Geistliche als Schullehrer, wenn deren jährliches Dienst Einkommen die Summe von 400 Thlr. nicht übersteigt.“ —

Bürgermeister Wehner: Ich erlaube mir, zu Unter-

stützung meines Antrags Folgendes zu bemerken. Die Deputation hat zweierlei Meinungen: die eine, daß man den Gesetzentwurf annehme, das ist die Minorität, und die andere, nämlich die Majorität, daß man bei den frühern Beschlüssen stehen bleiben, die §. abwerfen und also Geistliche und Schullehrer mit zu den Parochiallasten ziehen solle. Ich bin mit den Gründen, welche die Majorität der Deputation angenommen hat, gewissermaßen einverstanden, insofern als es nicht gut ist, wenn man einen vor wenig Jahren gefaßten Entschluß jetzt schon wieder umändert; aber auf der andern Seite kann man hier die Consequenz so genau nicht halten, denn wir kommen mit dieser Consequenz zu einer großen Inconsequenz, nämlich in Beziehung auf das Schulgesetz und die sonstigen früheren Ständeverhandlungen, wo man anerkannt hat, man müsse den Geistlichen und Schullehrern ein solches Auskommen verschaffen, damit sie nicht in Nahrungssorgen kommen, und wir haben, namentlich was die Schullehrer anlangt, deshalb ein Minimum, man möchte es aber lieber ein Minissimum nennen, nämlich 120 Thlr. — — jährlichen Gehalt für solche ausgesetzt. Wenn wir nun bestimmen, sie sollen zu den Parochiallasten beitragen, so geben wir ihnen nicht einmal ein Minissimum mehr, denn mit der rechten Hand geben wir, und mit der linken Hand nehmen wir es wieder. Aus den Gründen der Humanität, der Consequenz und unserer frühern Beschlüsse habe ich daher mein Amendement so gestellt, wie es lautet. Es sollen darnach wenigstens diejenigen Geistlichen und Schullehrer von Parochialbeiträgen frei gelassen werden, welche nicht mehr einnehmen, als sie zur höchsten Nothdurft brauchen. Ich habe freilich dabei nur eine Idealsumme zum Anhalten genommen, nämlich 400 Thlr., da ein Geistlicher oder Schullehrer, wenn er nicht mehr als jährlich 400 Thlr hat, keine großen Sprünge machen kann. Ich überlasse aber der geehrten Kammer, die Summe zu mehrern oder zu mindern. Außerdem habe ich auch das Amendement für nothwendig gefunden wegen des Ausdrucks Schullehrer in dem vorgelegten Gesetzentwurfe. Damit nicht, was doch der Sinn des Gesetzes nicht zu sein scheint, die Lehrer an allen und jeden Schulen Anspruch auf die Befreiung machen, habe ich hinzugesetzt, daß darunter nur diejenigen zu verstehen, welche im Volksschulgesetz von 1835 bezeichnet sind, weil außer diesen noch viele andere angestellt sind und es nicht die Meinung des Gesetzes sein kann, auch die nicht unmittelbar den Kirchen und Schulen dienenden Schullehrer freizusprechen. Ich will gewissermaßen zwischen den beiden Deputationsmeinungen durchschiffen und wünsche, daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche ihren Verhältnissen nach zahlen können, auch fort geben mögen, denn diesen geschieht keinesfalls Unrecht, da ich nicht einsehen kann, weshalb sie ganz frei sein sollen, wenn sie die Mittel haben; dagegen wünschte ich die auszunehmen, welche nicht die Mittel besitzen, damit sie nicht durch solche Abgaben zu sehr beschwert werden, und dahin rechne ich die, welche nur 400 Thlr. Dienst Einkommen haben. Ich muß der verehrten Kammer anheimstellen, ob sie dieses Amendement unterstützen und annehmen will.